

99089190001000

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Erteilung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089190001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089190001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Waffenschein für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bewachungsunternehmen, waffenrechtliche Erlaubnis, Bewachungspersonal, Waffenschein

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html
Teaser	Wenn Sie erlaubnispflichtige Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von Bewachungstätigkeiten führen wollen, benötigen Sie eine waffenrechtliche Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Einen Waffenschein für das Bewachungsgewerbe sowie eine Waffenbesitzkarte benötigen Sie für das Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von Bewachungstätigkeiten, wie Personen- oder Objektschutz sowie Geld- und Werttransporte. Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe ist auf maximal drei Jahre befristet und kann zweimal für bis zu drei Jahre verlängert werden. Mitarbeitende, die aufgrund einer dienstlichen Weisung tätig werden, benötigen nur einen Waffenschein für das Bewachungsgewerbe, keine Waffenbesitzkarte.

Modul

Sachverhalt

Sind Sie angestellte Person im Bewachungsgewerbe, wird der ausgestellte Waffenschein an die verantwortliche Person Ihres Arbeitgebers ausgehändigt.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass: als Kopie oder Foto
- Sachkundenachweis: Behördlicher Sachkundenachweis oder Nachweis eines behördlich zugelassenen gewerblichen Sachkundelehrgangsträgers. Der Sachkundenachweis muss den aktuellen Anforderungen des § 1 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) entsprechen. Dies ist regelmäßig bei Sachkundeprüfungen der Fall, die nach dem 01.04.2003 abgelegt wurden.
- Bedürfnisnachweis: Bewachungsaufträge oder -angebote, aus denen Art und Umfang der Bewachungstätigkeit sowie die zu schützenden Personen, Objekte oder Werte explizit hervorgehen.

- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 1.000.000 – pauschal für Personen- und Sachschäden

- Nachweis über die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition gemäß § 36 WaffG

- Angaben zu den in den Waffenschein einzutragenden Waffen (sofern bereits bekannt)

Für Antragstellende, die im Bewachungsgewerbe angestellt sind:

- Bescheinigung des Arbeitgebers: über ein aktuelles Arbeitsverhältnis und die Verwendung in einer Tätigkeit, bei der das Führen einer Waffe erforderlich ist. Die Bescheinigung muss Aussagen zum Umfang (Vollzeit oder Teilzeit) enthalten und, ob das Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet ist. Nicht relevante Informationen können geschwärzt werden. mit Angabe, welche Art von Bewachungstätigkeit ausgeübt werden soll (Geldtransport, Werttransport, Objektschutz, Personenschutz) mit Angaben, welche Waffe/n geführt werden soll/en (sofern bereits bekannt)

Modul	Sachverhalt
	• amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten über die persönliche Eignung bei Bewerbenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
Voraussetzungen	Damit Sie den Waffenschein nach § 28 WaffG (Waffengesetz) erteilt bekommen, müssen Sie • mind. 18 Jahre alt, • zuverlässig im Sinne von § 5 WaffG und • persönlich geeignet im Sinne von § 6 WaffG sein, sowie • die erforderliche Sachkunde gem. § 7 WaffG und • das waffenrechtliche Bedürfnis gem. § 8 WaffG nachweisen.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen. • Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen. • Bei positiver Prüfung erteilt die Behörde den Waffenschein für das Bewachungsgewerbe. • Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des WaffG (Waffengesetz) erfüllt werden, die erforderlich sind, um den Waffenschein als Bewachungsunternehmen für das Bewachungspersonal zu erhalten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Führen von Waffen und Munition für Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal Erteilung • Erforderlich für das Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Begleitung oder Durchführung von

Modul

Sachverhalt

Bewachungstätigkeiten, wie Personen oder Objektschutz sowie Geld- und Werttransporte.

- Voraussetzungen: Vollendung des 18. Lebensjahres
erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung
erforderliche Sachkunde Bedürfnis zum Führen einer Waffe (Bewachung besonders gefährdeter Personen oder Objekte) Haftpflichtversicherung amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten über die persönliche Eignung bei Bewerbenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe ist auf maximal drei Jahre befristet und kann zweimal für bis zu drei Jahre verlängert werden
- Zuständige Stelle: Kreispolizeibehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal